

Schutzkonzept der

EVANG. KINDERTAGESSTÄTTE



Unter Gottes Liebe wachsen

Döbrabergweg 8
95119 Naila-Marlesreuth
09282/8388
kita.marlesreuth@elkb.de
www.kuekennest-marlesreuth.e-kita.de

Stand Mai 2026

Gliederung :

1. Leitbild der Einrichtung	3
2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	3
3. Sexualpädagogische Konzeption	6
4. Kinderwohlgefährdung und mögliche Signale	13
- Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	
- Übergriffe	
- Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt	
5. Risiko - und Potentialanalyse	15
6. Kinderschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte Kükennest Marlesreuth	16
- Einstellungsverfahren für Mitarbeiter	
- Teamschulungen zum Schutzkonzept	
- Mitarbeiterschutz	
- Räumliche Maßnahmen	
- Ampelsystem	
- Verhaltenskodex	
- Selbstverpflichtung	
- Resilienz der Kinder steigern	
- Beschwerdeverfahren der Einrichtung	
- Vernetzung	
7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	26
8. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	28
9. Arbeitsmaterialien	

1. Leitbild der Einrichtung :

Wir sehen jeden Menschen als geliebtes Geschöpf Gottes.

Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern, vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt sowohl innerhalb unserer Kindertagesstätte, zwischen Erwachsenen und Kindern und Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinander treffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko von Verletzungen und Fehlern besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden.

Sowohl im Umgang der - Mitarbeitenden mit den Kindern

- von Mitarbeitenden untereinander
- von Mitarbeitenden und Eltern
- von Träger und Mitarbeitenden
- von Eltern untereinander
- von Kindern untereinander

kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit und Vergebung dazugehören.

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der anvertrauten Kinder.

2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes:

Aus dem im Grundgesetz verankerten Aussagen im Artikel 1 und 2 (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird (siehe auch Seite 13).

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiGs ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die - sofern sie überhaupt vorkommt - einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitenden sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informiert und darauf zu verpflichten. In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Foto und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck in der KITA erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das KITA Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3. Sexualpädagogische Konzeption

Definition kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft.

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.“

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden

- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung

- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennen zu lernen

- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert

- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens

- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität

- kennt keine festen Sexualpartner

- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden – damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen.

Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Wir möchten darüber hinaus die Voraussetzungen schaffen für ...

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft
- die Prävention vor sexuellem Missbrauch

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Professionelles Handeln

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden.

Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

Wir reflektieren uns

Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Der Reflektion dieser Erfahrungen sind wir verpflichtet, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu erreichen.

Wir eignen uns Fachwissen an

Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

Wir tauschen uns aus

Wir sind immer im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept und schreiben dieses regelmäßig fort. Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um zu einer gemeinsamen Haltung der Einrichtung zu kommen.

Wir haben einen gemeinsamen Ethikkodex

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten

- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit als Mensch und gehen mit ihnen respektvoll um. Wir sind uns unserer Macht bewusst und demütigen keine Kinder
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden
- Kollegiale Kritik ist erlaubt und wird erwartet
- Wir reflektieren uns regelmäßig im kollegialen Austausch
- Wir fordern die Kinder immer wieder zu Kritik auf und nehmen Kritik dankbar an

Der Träger der Einrichtung kennt und trägt das sexualpädagogische Konzept.

Pädagogische Praxis

Körperwahrnehmung

Durch Angebote mit Materialien wie Fingerfarben, Matschen, Bohnenbäder können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper, fassen sich an, küssen sich vielleicht. Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Stärkung der Kinder

Wir nehmen unsere Ziele ernst und ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits. Folgendes möchten wir ihnen sagen:

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen). Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Sprechen über Sexualität

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine ak-

zeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

Doktorspiele

So genannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennen lernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen.

Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum

Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen usw...

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen. Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

Sexualpädagogische Materialien

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Information bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher / CD's
- Puppen, Spiele

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn der Kindergarten über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen – Intransparenz schafft Misstrauen.

Wir sprechen mit den Eltern über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf). Wir stellen Informationsmaterial bereit und bieten Themenelternabende an. Wir spekulieren nicht über Eltern – wir sprechen mit ihnen.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeit und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind.

4. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale:

Kindeswohl meint: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Jörg Maywald)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen können ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind:

- Ängste
- (Ver)meidung von Orten, Menschen, Situationen
- (wieder) Einnässen und –koten
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert sind; Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt; Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Kinder diskriminieren
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, Lächerlich machen, Bloß stellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst,

- wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden).

Bei (sexuell) übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir bezeichnen Kinder nicht als Opfer, weil es ihre Person auf ein Merkmal reduzieren würde). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind, nicht auf Strafe. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes und werden von den Pädagog*innen entschieden, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt (sexuell) übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt

Hier nutzen Erwachsene ihre Macht aus zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei

unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kinder fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

5. Risiko und Potentialanalyse

Täter*innen-Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen:

- Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum. Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen KITAs nicht Halt.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeiten erzeugen (»hat was gut«)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder ausnutzen
- Kinder unglaublich machen, als schwierig darstellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und kindliche Verweigerung des Kontaktes finden
- Seilschaften von mehreren Tätern*innen
- Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

Um sexuelle Übergriffe und Grenzüberschreitungen durch Kolleg*innen wahrnehmen zu können, setzt voraus, dass der Gedanke „es kann auch bei uns passieren“ überhaupt zugelassen wird!

Die Verantwortung zur Durchführung einer Risikoanalyse liegt auf der Führungsebene. Leitung, Team, Eltern und Kinder (entwicklungsangemessen) werden beteiligt.

6. Maßnahmen der Kindertagesstätte Kükennest:

Einstellungsverfahren von Mitarbeitern :

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist eine gute Personalauswahl und Personalführung. Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und (sexualisierter) Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre
- der Lücken im Lebenslauf und Gründe für häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird thematisiert (Beispiele):

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?

- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und welche Erfahrungen haben Sie über bzw. mit (sexualisierte) Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert.

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger bei Leitungen). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich wird im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrenen Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung - mit einbezogen. Die Erwartung, das Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitendenjahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Wir versuchen unsere Mitarbeiterinnen vor Überforderung im Umgang mit den Kindern zu schützen durch: -

- gute Dienstplanung
- Mitarbeitergespräche
- ehrlichem Austausch
- wenig Überstunden
- nicht zu volle Gesamtgruppen
- Arbeit mit den Kindern in Kleingruppen
- Elternberatung und Elterntelefon damit Verhaltensauffälligkeiten der Kinder oder Probleme der Eltern schnell erkannt und bearbeitet werden, damit Übergriffe durch Überlastung minimiert werden.

Fortbildung für Mitarbeiter und Weiterqualifizierung, sowie regelmäßige Teambesprechungen sorgen für aufmerksame und informierte Mitarbeiter im Kinderschutz, die Kinder genau beobachten und sensibel auf sie eingehen können.

Weitere Maßnahmen zum Kinderschutz sind eine immer geschlossene Haustür der Kindertagesstätte, die erst nach einem Kontrollblick einer Mitarbeiterin geöffnet wird, sowie unverschlossener Räume, die immer einen Blick auf Kolleginnen und Kindergruppen möglich machen. Einzelbetreuung eines Kindes findet in einsehbaren Räumen statt.

Ampelsystem :

Unser Ampelsystem, welche Verhaltensweisen gut, grenzwertig oder übergriffig sind, wurde im Gespräch mit allen Mitarbeitern festgelegt.

ROT: Dieses Verhalten geht nicht!

- intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwingen
- Schlagen
- Angst machen
- Sozialer Ausschluss
- Vorführen, Herabsetzen, Diskriminieren
- Bloßstellen, Lächerlich machen
- Verletzen, Misshandeln
- Isolieren, fesseln, einsperren
- Schütteln, Schubsen, Küssen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Videospiele und Filme mit grenzverletzendem Verhalten zeigen
- Fotos von Kindern ins Internet setzen

GELB: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch!

- Auslachen, Ironie
- Regeln ändern
- Nicht ausreden lassen
- Stigmatisieren
- Bewusstes Wegschauen
- Anschmauen
- Ständiges Loben und Belohnen
- Verabredungen nicht einhalten
- laute körperliche Anspannung und Aggression

GRÜN: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig!

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiertes arbeiten
- Gefühle zulassen und ernst nehmen
- Flexibilität
- Konsequent und regelkonform arbeiten
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Freundlichkeit, Empathie
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufmerksames zuhören
- Vorbildliche Sprache
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Fairness
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflektion – sich entschuldigen können
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erwachsenen unterbinden.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung:

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander - vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wurden.

Verhaltenskodex: *Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.*

Wir verpflichten uns auf folgenden Grundsätzen:

- Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
- Wenn ein Lern- und Bildungsarrangement (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
- Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen alters angemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, sog. Feinzeichen oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer Beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und der Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgli-

che Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

- Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikten zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
- Ich verpflichte mich diesem Kodex!

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter/-in

Selbstverpflichtung :

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen)
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahme notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen)
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nicht invasive Methoden zur Anwendung
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesenden gewährleistet. Die zur KITA gehörenden Mitarbeitenden sind - z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Extern Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab
- Eins-zu-Eins-settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter/-in

Resilienz der Kinder steigern

Durch Partizipationsmöglichkeiten und ko-konstruktivem Zusammenleben und Arbeiten mit den Kindern werden diese innerlich stark gemacht. Selbstbewusstsein, Mitdenken und Reflexionsfähigkeit bilden sich aus. Kinder trauen sich zu widersprechen und ihre Bedürfnisse zu artikulieren. Kinder die gelernt haben sich zu „Wehren“ sind weniger anfällig für Missbrauch. Kinder, die informiert sind, über ihre Rechte, was ihnen gut tut und schadet, wie sie in schwierigen Situationen Hilfe bekommen und wissen an wen sie sich wenden können, sind weniger gefährdet. Dies sind Erziehungsziele unserer Kindertagesstätte Kükennest.

Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzeptes zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe)
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsenen und Kinder enthält:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens jährliche Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Mitarbeitendenbefragungen
- Kinderbefragungen und -Interviews
- Kinderkonferenzen
- Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern(beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in - ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.

Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.

Grundsätzlich können alle Mitarbeitende an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit – dem können Alltägliche (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen (siehe Kapitel Risikoanalyse - „Ampelsystem“).

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminieren Situationen im Alltag zu richten.

Besonderer Berücksichtigung und großer Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich!

Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu (sexueller) Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung.

Sollte aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Sowohl für Mitarbeitende als auch für Eltern ist das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe darzustellen.

Beispiele:

- Jugendamt Hof
- Koordinierter Kinderschutz/KOKI,
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD,
- Aufsichtsbehörde (für Meldepflichtige Ereignisse),

- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen (Diakonie Hochfranken, Jugend und Familienhilfe Marienberg)
- Frühförderung und Frühberatung der Lebenshilfe in Hof
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern:

- Fachstelleg@elkb.de
- Ansprechstelle für Betroffene: Ansprechstelleg@elkb.de
- Koordination von Prävention, Intervention und Aufarbeitung für Mitarbeitenden: Prävention@elkb.de

Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel.: 089/5595-342, Internet: www.Bayern-evangelisch.de

7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab

- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beim Kind, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!

In der Einrichtung wird bei Verdachtsfällen die Leitung Manuela Lenz von den Mitarbeiterinnen informiert. Die fallführende Erzieherin sammelt die zur Verfügung stehenden Informationen, Dokumentationen usw. über das Kind.

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen

Eine Fallbesprechung im Mitarbeiterteam der Kita findet statt.

Der Träger, beziehungsweise die Geschäftsführerin Alexandra Schwertfeger werden informiert.

Nun wird Kontakt mit der insofern erfahrenen Fachkraft Herrn Andreas Buheitel oder Frau Christine Frisch-Pretzel von der Psychologischen Beratung der Jugend und Familienhilfe Marienberg gGmbH in Hof aufgenommen und der Fall ohne Namen und persönlicher Daten besprochen. Eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird

vorgenommen. Eltern und Kinder werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dies möglich ist und der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird

Diese zusätzliche, neutrale Fachkraft kann von außen auf den Fall schauen. Sie ist unabhängig von möglichen Konflikten innerhalb der Einrichtung und hat durch die Anonymisierung mehr Distanz zum Fall. Eine weitere Reflexionsebene kommt hinzu. Sie unterstützt die fallführende Erzieherin in dieser schwierigen Situation. Ressourcen beim Kind und seiner Familie werden gesucht und mögliche Ziele der Intervention formuliert. Ein Elterngespräch wird anberaumt, mögliche Unterstützungsangebote diskutiert und evtl. Sofortmaßnahmen eingeleitet.

Der Beratungsprozess der insoweit erfahrenen Fachkraft kann solange fortgeführt werden, wie es im beiderseitigen Einvernehmen notwendig ist. Es ist ein niederschwelliges Angebot, kostenfrei und ressourcenorientiert. Nicht nur im Schadensfall dient der Fachberatungsprozess der Rechtfertigung nach innen und außen.

Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet

8. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung – unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers – thematisieren. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes. Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, der Geschäftsführerin Alexandra Schwertfeger, der Mitarbeitervertretung, ggf. der Aufsichtsbehörde/Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt

Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständigen - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die insofern erfahrene Fachkraft)

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommensfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Verdachts- oder Vorkommensfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen. (Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 gerhard.berlig@elkb.de Vertretung: Frau Schöpf
---	--

Grundsätzlich sind möglich – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weitere Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahmen der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und Konsequenzen reichste arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegen wird hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung externer, unabhängiger Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten sollte erfolgen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch